

Kurztitel

Erlöschen d. Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen

Kundmachungsorgan

dRGBI. I S 825/1938 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 191/1999

§/Artikel/Anlage

§ 29

Inkrafttretensdatum

13.10.1945

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**§ 29****Samtfideikommisse**

Bei Fideikommissen, die sich in der Hand mehrerer Besitzer befinden (Samtfideikommisse, Kondominate), gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister über die Auseinandersetzung der Mitbesitzer nähere Bestimmungen treffen.